

Gesonderte Geschäftsbedingungen der Stadttheater Klagenfurt OG für die im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen

Die vorliegenden gesonderten Geschäftsbedingungen ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Kartenkauf der Stadttheater Klagenfurt OG (AGB) und gehen nur in den Fällen vor, wo sie die AGB näher spezifizieren. Sie gelten bis auf Widerruf. Aufgrund der Entwicklungsdynamik der aktuellen Pandemie-Situation können sich die Bedingungen jederzeit ändern. Es liegt in der Verantwortung der Kund*innen sich über die aktuellsten Entwicklungen auf der Website des Stadttheaters (www.stadttheater-klagenfurt.at) zu erkundigen.

1. Contact-Tracing

Wir bitten um Verständnis, dass der Kartenverkauf aus Gründen des Contact-Tracings nur unter Angabe Ihrer Kontaktdaten möglich ist. Die Erfassung und Nutzung Ihrer Daten steht selbstverständlich im Einklang mit dem DSGVO. Es wird nur im konkreten Anlassfall darauf zugegriffen. Auf allen Eintrittskarten wird der Name des Käufers oder der Käuferin vermerkt.

Um die Erhebung durch die Behörde zu beschleunigen und damit einen wesentlichen Beitrag zur Verringerung des Ausbreitungsrisikos zu leisten, müssen beim Kauf zur behördlichen Kontaktaufnahme Telefonnummer und E-Mail-Adresse (sofern vorhanden) bekannt gegeben werden. Kontaktdaten werden nur im Falle des Auftretens einer Erkrankung in Zusammenhang mit COVID-19 auf Rückfrage der Gesundheitsbehörden an diese weitergegeben.

Käufer*innen von Tickets der Stadttheater Klagenfurt OG verpflichten sich, für den Fall der Weitergabe der Karten bzw. für den Fall, dass Karten auch für Begleitpersonen oder für ganze Gruppen erworben werden, dafür Sorge zu tragen, dass der/die Käufer*in selbst über die entsprechenden Kontaktdaten der tatsächlichen Besucher*innen verfügt. Dies umfasst dabei auch eine konkrete Aufzeichnung, wer letztlich welchen Sitzplatz genutzt hat.

Es wird weiters darauf hingewiesen, dass jede/r Käufer*in eines Ticktes für Vorstellungen der Stadttheater Klagenfurt OG, die Kontaktdaten der tatsächlich die Karten nutzenden Besucher*innen bekannt geben muss. Auch wenn der/die ursprüngliche Kartenkäufer*in nicht selbst an der Veranstaltung teilnimmt, muss einer allenfalls anfragenden Behörde Auskunft gegeben werden.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass nach § 5c Abs. 1 Epidemiegesetz durch Verordnung durch den für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister bestimmt werden kann, dass u. a. Betreiber von Kultureinrichtungen verpflichtet sind, personenbezogene Daten von allen Personen, die sich länger als 15 Minuten am Veranstaltungsort aufhalten, zu erheben. Betroffene Personen sind zur Bekanntgabe verpflichtet. Die Erhebung der Daten der Besucher*innen durch die Stadttheater Klagenfurt OG kann beim Erwerb der Karten (über die Kontaktdaten des konkreten Käufers oder der konkreten Käuferin, falls diese/r für mehrere Personen Karten erwirbt, hinausgehend) oder im Rahmen des Einlasses zur Veranstaltung erfolgen.

Die Stadttheater Klagenfurt OG übernimmt keinerlei Haftung für die Richtigkeit der von den Käufer*innen (bzw. freiwillig von den Besucher*innen) bekanntgegebenen Kontaktdaten. Sie weist außerdem darauf hin, dass durch die Personalisierung der Eintrittskarten die gesundheitliche Gefährdung der Besucher*innen grundsätzlich nicht vermieden werden kann, sondern es um eine frühzeitige Warnung durch die Behörde, insbesondere zur Hintanhaltung einer weiteren Ausbreitung geht. Dabei weist die Stadttheater Klagenfurt OG darauf hin, dass es ihr nicht zukommt, die Besucher*innen einer Vorstellung im Verdachtsfall zu informieren, sondern diese Aufgabe (soweit die entsprechende gesetzliche Ermächtigung dazu vorliegt) der Gesundheitsbehörde zukommt. Die Stadttheater Klagenfurt OG kann

daher nicht gewährleisten, dass alle Besucher*innen im Fall eines Verdachtsfalls tatsächlich umgehend informiert werden.

2. Nachweis über eine lediglich geringe epidemiologische Gefahr

Durch Verordnung kann der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister gemäß § 1 Abs. 5b COVID-19-Maßnahmegesetz bestimmen, dass der Veranstaltungsort von Besucher*innen (unter der Annahme einer länger andauernden Interaktion mit anderen Personen) nur dann betreten werden darf, wenn diese der Stadttheater Klagenfurt OG einen Nachweis über eine lediglich geringe epidemiologische Gefahr erbringen können.

Darunter fallen gemäß § 1 Abs. 2 der 5. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung i.d.g.F. BGBl. II Nr. 465/2021 (ausgegeben am 14.11.2021):

1G-Nachweis:

- ein Nachweis über eine mit einem **zentral zugelassenen Impfstoff** gegen COVID-19 erfolgte
 - a. **Zweitimpfung**, wobei die Erstimpfung nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen, oder
 - b. **Erstimpfung** ab dem 22. Tag nach der der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
 - c. **Erstimpfung**, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf,
 - d. **eine weitere Impfung**, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der lit. a und c mindestens 120 Tage und einer Impfung im Sinne der lit. b mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen

2G-Nachweis¹:

- „1G“ oder
- ein **Genesungsnachweis** über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde **oder**
- ein **Absonderungsbescheid**, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde **oder**

¹ Die Verpflichtung zur Vorlage eines 2G-Nachweises und die Beschränkungen für Personen, die über keinen 2G-Nachweis verfügen gelten nicht für (1) Personen, die über keinen Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 lit. a oder b verfügen und nicht ohne Gefahr für Leben oder Gesundheit geimpft werden können und (2) Schwangere. In solchen Fällen ist ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, vorzuweisen.

Ferner gelten die Verpflichtungen zur Vorlage eines 2G-Nachweises und die Beschränkungen für Personen, die über keinen 2G-Nachweis verfügen nicht für Personen, die einen Nachweis über eine Erstimpfung mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 und einen Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, vorweisen.

- ein **Nachweis gemäß § 4 Z 1 der COVID-19-Schulverordnung 2021/22 BGBl. II Nr. 374/2021** (Corona-Testpass; dieser gilt in der Woche, in der die Testintervalle gemäß §19 Abs. 1 C-SchVO 2021/2022 eingehalten werden, auch am Freitag, Samstag und Sonntag dieser Woche) für alle Personen, die der allgemeinen Schulpflicht gemäß Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. I Nr. 76/1985 unterliegen (ab dem vollendeten 12. Lebensjahr). Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr sind von einer Nachweisverpflichtung nach §1 Abs. 2 5.COVID-19-SchuMaV i.d.g.F. BGBl. II Nr. 465/2021 weiterhin ausgenommen.

2,5G-Nachweis:

- „1G“ / „2G“ oder
- ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 („PCR-Test“), dessen Abnahme nicht älter als 72 Stunden zurückliegen darf.

3G-Nachweis:

- „1G“ / „2G“ / „2,5G“ oder
- ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf.

Bereits vor Inkrafttreten der 5.COVID-19-SchuMaV i.d.g.F. BGBl. II Nr. 465/2021 ausgestellte Bestätigungen über eine in den letzten sechs Monaten erfolgte und aktuell ausgelaufene Infektion und Nachweise über neutralisierende Antikörper behalten für die jeweilige Dauer ihre Gültigkeit (siehe dazu § 24 Abs. 3 5.COVID-19-SchuMaV i.d.g.F. BGBl. II Nr. 465/2021).

Der/Die Besucher*in hat den jeweils bestehenden Anforderungen an einen solchen Nachweis gemäß den jeweils aktuellen Bestimmungen des COVID-19-Maßnahmengesetzes, des Epidemiegesetzes und der darauf jeweils basierenden Verordnungen des für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministers zu entsprechen. Der Stadttheater Klagenfurt OG ist der jeweilige Nachweis für eine Kontrolle mit Augenmaß im Zuge des Einlasses zu einer Vorstellung vorzuweisen, andernfalls der/die Besucher*in vom Veranstaltungsort verwiesen werden kann. In diesem Fall wird der Kaufpreis nicht rückerstattet. Die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises gemäß § 1 Abs. 2 5.COVID-19-SchuMaV i.d.g.F. BGBl. II Nr. 465/2021 entfällt für Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr (siehe dazu § 20 Abs. 7 5.COVID-19-SchuMaV i.d.g.F. BGBl. II Nr. 465/2021).

Die Stadttheater Klagenfurt OG übernimmt keine Haftung für die von den Besucher*innen vorgewiesenen Nachweise, insbesondere nicht für deren Richtigkeit oder deren Aktualität. Es kann auch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass trotz dieser risikominimierenden Maßnahmen sich nicht dennoch ein Infektionsgeschehen ereignen kann.

3. COVID-19-Prävention

Auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen, in Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbeauftragten sowie der Betriebsärztin hat die Stadttheater Klagenfurt OG ein umfassendes Präventionskonzept zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie entwickelt und vom Magistrat der Stadt Klagenfurt am Wörthersee genehmigen lassen.

Die im Rahmen dieses Präventionskonzeptes festgelegten Sicherheitsvorschriften regeln das Verhalten während eines Besuchs der Veranstaltungen der Stadttheater Klagenfurt OG. Diese, die den Besucher*innen mitgeteilt werden, sind von ihnen verpflichtend einzuhalten und erfordern bei deren Umsetzung ein entsprechendes kooperatives und eigenverantwortliches Handeln.

Bei einem Verstoß gegen die genannten Sicherheitsregeln bzw. bei Auftreten der Symptome Fieber, Husten, Kurzatmigkeit oder Atembeschwerden behält sich die Stadttheater Klagenfurt OG das Recht vor, die Teilnahme an Veranstaltungen zu verweigern bzw. eine Aufforderung zum Verlassen auszusprechen, ohne dass der Kartenwert rückerstattet wird.

Die Stadttheater Klagenfurt OG macht darauf aufmerksam, dass Besucher*innen bei Nutzung des Tickets für die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, behördliche Vorgaben, etc.) in den jeweils gültigen Verordnungen und insbesondere das Vorliegen von Ausnahmen (wie z. B. der gemeinsame Haushalt) und deren Glaubhaftmachung, selbst verantwortlich sind. Jegliche Haftung der Stadttheater Klagenfurt OG im Zusammenhang mit den Verhaltensregeln und Sicherheitsmaßnahmen ist ausgeschlossen.

Im Falle der Weitergabe einer Karte obliegt es dem/der jeweils vorangehenden Erwerber*in derselben, darauf hinzuweisen, dass gegenüber jedem/jeder weiteren Erwerber*in die AGB und diese besonderen Bestimmungen gelten und somit auch der/die Erwerber*in für die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften sowie für die Glaubhaftmachung des Vorliegens etwaiger Ausnahmen selbst verantwortlich ist.

Die Stadttheater Klagenfurt OG übernimmt keine Haftung für gesundheitliche Gefährdungen und Ansteckungen bzw. daraus resultierende Folgeschäden sowie den daraus allenfalls entstehenden Schäden. Ein Besuch der Veranstaltungen und der Aufenthalt in den entsprechenden Spielstätten erfolgen ausschließlich auf eigene Gefahr und auf eigenes Risiko.

4. Sitzplätze

Der gekaufte und zugewiesene Sitzplatz ist strikt einzuhalten. Die Stadttheater Klagenfurt OG behält sich jederzeit das Recht vor, aus Gründen der Sicherheit und/oder Organisation, andere Sitzplätze als auf der Eintrittskarte ausgewiesen zuzuweisen. In diesem Fall gibt es keine Rückerstattung oder Minderung des Kartenpreises.

Bis auf weiteres werden keine Stehplätze verkauft.

5. Rücknahme bzw. Ersatzleistung für Eintrittskarten

Im Falle von gesundheitsgefährdenden bzw. negativen Entwicklungen der allgemeinen Sicherheitslage in der Gesellschaft, die aber noch nicht zu einer Vorgabe seitens der Behörden zur Absagen von Vorstellungen führt, auf Grund dessen sich der/die Besucher*in aber um die eigene Gesundheit bzw. Sicherheit sorgt, kann eine Rücknahme (Kulanz seitens der Stadttheater Klagenfurt OG) erfolgen oder ein Gutschein ausgestellt werden.

Im Falle einer Reisewarnung kann ein Kunde oder eine Kundin einen Widerruf in Anspruch nehmen, wenn die Kundin oder der Kunde glaubhaft machen, dass innerhalb von vierzehn Tagen nach Kauf eine Reisewarnung der Stufe 5 oder 6 in Österreich bzw. für Kärnten bzw. dem Raum Klagenfurt am Wörthersee im jeweiligen Verweilland der Person durch die zuständigen Behörden ausgerufen wurde. Der Wohnsitz bzw. der gewöhnliche Aufenthalt reichen nicht aus, die Person muss glaubhaft machen, dass sie sich zu diesem Zeitpunkt auch in diesem Land aufhält. Sind die Bedingungen erfüllt, erfolgt eine Rückvergütung (alternativ ein Gutschein) in Höhe des Kartenwerts.

Wird eine Reisewarnung im Zeitraum von vierzehn Tagen vor Vorstellungsbeginn ausgerufen, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Kartenpreises.

Sollte über einen/eine Kartenkäufer*in eine Quarantäne seitens der Behörde verhängt werden, kann unter Vorlage eines Nachweises der Kartenpreis rückerstattet werden. Der Antrag auf Rückerstattung muss mindestens einen Tag vor Vorstellungsbeginn einlangen. Später einlangende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

6. Ausfall oder Änderung von Vorstellungen

Terminänderungen bzw. Terminabsagen können durch behördliche Vorschriften auf Grund eines hohen Gefährdungspotenzials der Gesundheit bzw. der Sicherheit der Besucher*innen insbesondere im Hinblick auf die derzeitige Situation mit COVID-19 (oder andere Fälle höherer Gewalt) notwendig werden.

Erworbene Einzelkarten verlieren in diesen Fällen ihre Gültigkeit und können unter Rückgabe der Originalkarte einmalig für einen Ersatztermin umgetauscht werden. Auf Wunsch wird der Kaufpreis zurückerstattet.

Abonnent*innen werden ehestmöglich über mögliche Ersatztermine informiert. Abo-Ausweise behalten ihre Gültigkeit. Für den Fall, dass eine Vorstellung nicht nachgeholt werden kann, kann der anteilige Kaufpreis rückerstattet werden.

7. COVID-19-bedingte Änderungen der Besetzung bzw. des Programms

Sollte COVID-19-bedingt eine Änderung der Besetzung bzw. des Programms einer Vorstellung notwendig werden, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Kartenpreises.

Stand: 17. November 2021